

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 48		MONTAG, DEN 10. DEZEMBER	2001
Tag	Inhalt	Seite	
4. 12. 2001	Hamburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesdisziplinalgesetz <small>neu: 2031-4</small>	457	
4. 12. 2001	Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers und der Elbmündung <small>300-5, 300-1</small>	458	
4. 12. 2001	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden und anderer Gesetze <small>2000-1, 2035-1, 2330-1, 707-2, 9504-1, 2130-2</small>	462	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Hamburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesdisziplinalgesetz

Vom 4. Dezember 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Bildung von Kammern und Senaten für Disziplinarsachen

(1) Bei dem Verwaltungsgericht Hamburg werden nach § 45 des Bundesdisziplinalgesetzes (BDG) vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) Fachkammern für Disziplinarsachen nach dem Bundesdisziplinalgesetz gebildet.

(2) Bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht werden nach § 45 BDG Fachsenate für Disziplinarsachen nach dem Bundesdisziplinalgesetz gebildet.

(3) Die Fachkammern für Disziplinarsachen entscheiden, soweit nicht ein Einzelrichter entscheidet, in der nach § 46 Absätze 1 bis 3 BDG und die Fachsenate für Disziplinarsachen in der nach § 51 Absatz 1 in Verbindung mit § 46 Absätze 1 bis 3 BDG vorgesehenen Besetzung.

§ 2

Wahl der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer

(1) Die Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer im Sinne von § 47 Absatz 1 BDG für die Fachkammern für Disziplinarsachen werden von dem Ausschuss, der zur Wahl der ehrenamtlichen Richter (§ 26 der Verwaltungsgerichtsordnung) bei dem Verwaltungsgericht Hamburg bestellt ist, auf vier Jahre gewählt. Auf die Wahl finden § 26 Absatz 3, § 28

Satz 5 und § 29 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung.

(2) Die obersten Bundesbehörden stellen aus den auf Lebenszeit ernannten Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten ihres Geschäftsbereichs mit dienstlichem Wohnsitz in Hamburg jeweils eine Vorschlagsliste für Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer bei den Fachkammern für Disziplinarsachen auf. Hierbei ist die doppelte Zahl der durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Hamburg als erforderlich bezeichneten Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbesitzer zugrunde zu legen. In den Listen sind die Beamtinnen und Beamten nach Laufbahngruppen und Verwaltungszweigen gegliedert aufzuführen. Eine paritätische Aufstellung nach dem Geschlecht ist anzustreben.

(3) Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften sind bei der Aufstellung der Vorschlagslisten zu beteiligen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Wahl der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer der Fachsenate für Disziplinarsachen beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht entsprechend. An die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Hamburg tritt die Präsidentin oder der Präsident des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Dezember 2001.

Der Senat

Gesetz
zum Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen
und Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit
des Küstengewässers und der Elbmündung

Vom 4. Dezember 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem vom 22. Mai 2001 bis 12. September 2001 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers und der Elbmündung wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 4 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Artikel 4

In § 4 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 31. Mai 1965 (Hambur-

gisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 99, 107), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 215), wird die Textstelle „5. Juni 1986/13. Juni 1986/4. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 279)“ durch die Textstelle „22. Mai 2001 bis 12. September 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 459)“ ersetzt.

Artikel 5

Artikel 4 tritt zugleich mit dem Staatsvertrag in Kraft.

Artikel 6

Mit dem In-Kraft-Treten des Staatsvertrages tritt das Gesetz zum Staatsvertrag über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers und der Elbmündung vom 19. September 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 279) außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Dezember 2001.

Der Senat

Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen
und Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit
des Küstengewässers und der Elbmündung

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, das Land Niedersachsen, vertreten durch den niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch das niedersächsische Justizministerium, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie, schließen im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung der gerichtlichen Zuständigkeiten im Küstenmeer der Nordsee und in der Elbmündung vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe folgenden Staatsvertrag:

§ 1

Zuständigkeit im Küstenmeer der Nordsee
und in der Elbmündung

Das nachfolgend beschriebene und in der beigegeführten Skizze (Anlage) gekennzeichnete Vertragsgebiet im Küstenmeer der Nordsee und in der Elbmündung (alle Koordinaten sind im System des Europadatum angegeben) wird eingegliedert

1. in den Bezirk des Amtsgerichts Wilhelmshaven
 - a) das Gebiet des Küstenmeeres – einschließlich des Jadebusens und der Weser –, das begrenzt wird
 - im Westen durch den Meridian 7° 24'36"
 - im Nordwesten durch die seewärtige Grenze des Küstenmeeres bis zu dem Punkt mit den Koordinaten

53° 59'38,5" N	7° 43'45,1" O
----------------	---------------
 - im Norden, Nordosten und Osten durch eine Linie, die nacheinander geradlinig verläuft durch die Punkte mit den Koordinaten

53° 59'38,5" N	7° 43'45,1" O
54° 01'23" N	7° 52'02" O
53° 58'00" N	8° 05'30" O
53° 57'03" N	8° 07'50" O
53° 58'51" N	8° 13'01" O
 - und von dem Punkt mit den Koordinaten

53° 58'51" N	8° 13'01" O
--------------	-------------
 - entlang der Grenze zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg – Exklave Neuwerk/Scharhörn – bis zu dem Punkt

53° 50'39" N	8° 34'33" O
--------------	-------------
 - im Süden durch die binnenwärtige Grenze des Küstenmeeres und der Weser zum Festland und der Landesgrenze der Freien Hansestadt Bremen – Stadt Bremerhaven –,
 - b) das zum Küstenmeer gehörende Gebiet der Tiefwasserree, das durch die Verbindungslinien der Punkte mit den folgenden Koordinaten gebildet wird

54° 08'11" N	7° 24'36" O
54° 08'19" N	7° 26'59" O
54° 01'39" N	7° 33'04" O
54° 00'27" N	7° 24'36" O

2. in den Bezirk des Amtsgerichts Cuxhaven das Gebiet des Küstenmeeres und der Binnenwasserstraße Elbe, das begrenzt wird

im Südwesten und Westen

durch eine Linie, die nacheinander geradlinig verläuft durch die Punkte mit den Koordinaten

53° 58'51" N	8° 13'01" O
53° 57'03" N	8° 07'50" O
53° 58'00" N	8° 05'30" O
54° 01'23" N	7° 52'02" O

im Nordwesten und Norden

durch eine Linie, die geradlinig verläuft durch die Punkte mit den Koordinaten

54° 01'23" N	7° 52'02" O
54° 01'42,043" N	8° 23'44,192" O
54° 01'39" N	8° 30'00" O
53° 57'56,762" N	8° 46'0,727" O

im Norden, Nordosten und Osten

ab dem Punkt mit den Koordinaten

53° 57'56,762" N	8° 46'0,727" O
------------------	----------------

durch die nördliche Begrenzung des Klotzenlochs und die Wattgrenze des Neufelder Watts,

durch die Linie entlang der elbseitigen Gemeindegrenze der Gemeinde Neufelder Koog bis zu der in der Elbe verlaufenden westlichen Grenze der Gemeinde Brunsbüttel und weiter entlang der nordwestlich und westlich der in der Elbe verlaufenden Grenze der Gemeinde Balje,

im Südosten

durch eine Linie entlang der elbseitigen Gemeindegrenzen der Gemeinden Belum, Otterndorf und Cuxhaven bis zu der als seewärtige Begrenzung der Binnenwasserstraße Elbe bestimmten Kugelbake Döse, von hier entlang der nordwestlichen Grenze der Stadt Cuxhaven in Richtung auf den Festlandanschluss der hamburgischen Exklave Neuwerk/Scharhörn bis zu dem Punkt, an dem diese Stadtgrenze die östliche Grenze der Exklave trifft, weiter in nordnordwestlicher Richtung entlang der östlichen Grenze der Exklave, bis diese die geographische Breite 53° 57'37" N erreicht, von hier

im Süden

durch eine Linie, die nacheinander geradlinig verläuft durch die Punkte mit den Koordinaten

53° 58'44" N	8° 24'02" O
53° 58'51" N	8° 13'01" O

§ 2

Kostentragung

Das Land Niedersachsen verzichtet auf Kostenausgleichsansprüche gegen die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein. Es behält die Einnahmen aus den Verfahren, die aufgrund von § 1 bei den niedersächsischen Gerichten und Staatsanwaltschaften anfallen.

§ 3

Geltungsdauer

(1) Der Staatsvertrag ist unter Einhalten einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündbar. Die Kündigung durch ein Land bringt das Vertragsverhältnis zwischen den jeweils beteiligten Vertragsparteien zum Erlöschen.

(2) Der am 1. März 1987 in Kraft getretene Staatsvertrag über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers und der Elbmündung wird mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages aufgehoben.

§ 4

Ratifizierung

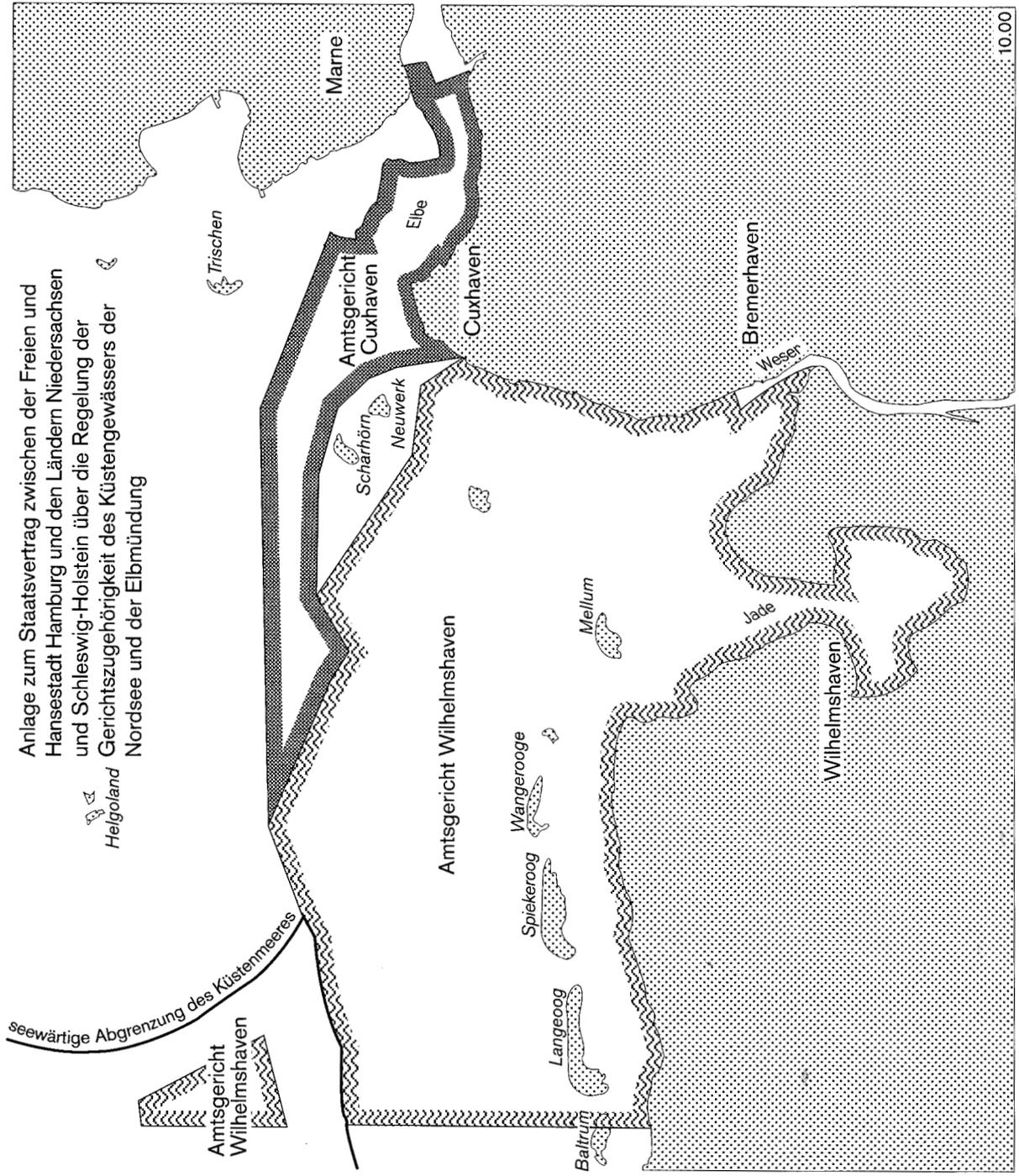
(1) Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind bei der Schleswig-Holsteinischen Staatskanzlei zu hinterlegen. Die Schleswig-Holsteinische Staatskanzlei teilt den übrigen Vertragsparteien die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(2) Der Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde hinterlegt worden ist.

Hamburg, 12. September 2001
Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat
gez. Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit

Hannover, 25. Juli 2001
Für das Land Niedersachsen
Für den Ministerpräsidenten
Der Justizminister
gez. C. Pfeiffer

Kiel, 22. Mai 2001
Für das Land Schleswig-Holstein
Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin für Justiz, Frauen,
Jugend und Familie
gez. Annemarie Lütkes



Anlage zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers der Nordsee und der Elbmündung



Helgoland

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden
und anderer Gesetze

Vom 4. Dezember 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Vierzehntes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden

Das Gesetz über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2000 – a), zuletzt geändert am 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 247), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Fachbehörden sind:
 1. die Justizbehörde,
 2. die Behörde für Bildung und Sport,
 3. die Behörde für Wissenschaft und Forschung,
 4. die Kulturbehörde,
 5. die Behörde für Soziales und Familie,
 6. die Behörde für Bau und Verkehr,
 7. die Behörde für Wirtschaft und Arbeit,
 8. die Behörde für Inneres,
 9. die Behörde für Umwelt und Gesundheit,
 10. die Finanzbehörde.“
2. § 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) In der Justizbehörde wirken die Deputierten bei der Ernennung der Berufsrichter und bei der Verfolgung strafbarer Handlungen durch die Staatsanwaltschaft nicht mit.“

Artikel 2

Elftes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen
Personalvertretungsgesetzes

Das Hamburgische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375, 382), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 Nummer 12 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 12.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Bezeichnung „Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung“ wird durch die Bezeichnung „Behörde für Bildung und Sport“ ersetzt.
 - b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen“.
 - 2.2 In Absatz 4 Nummer 1 wird die Bezeichnung „Senatsamt für den Verwaltungsdienst“ durch die Bezeichnung „Personalamt“ ersetzt.

3. In § 95 wird die Bezeichnung „Senatsamt für den Verwaltungsdienst“ durch die Bezeichnung „Personalamt“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung weiterer Gesetze

§ 1

Änderung des Gesetzes
über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt

In § 7 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 26. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 280), wird die Bezeichnung „Baubehörde“ jeweils durch die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Gesetzes
über die Errichtung der Innovationsstiftung

§ 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung der Innovationsstiftung Hamburg vom 14. Mai 1996 (HmbGVBl. S. 74), geändert am 9. März 1999 (HmbGVBl. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 1 wird die Bezeichnung „Wirtschaftsbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
 - 1.2 In Nummer 3 wird die Bezeichnung „Umweltbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Hafentwicklungsgesetzes

In § 2 Absatz 2 Satz 4 des Hafentwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 17. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 244), wird die Textstelle „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft, der Baubehörde“ durch die Textstelle „Behörde für Wirtschaft und Arbeit, der Behörde für Bau und Verkehr“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Gesetzes
über die Kommission für Bodenordnung

Das Gesetz über die Kommission für Bodenordnung vom 29. April 1997 (HmbGVBl. S. 131) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird das Wort „Baubehörde“ durch die Wörter „Behörde für Bau und Verkehr“ und das Wort „Wirtschaftsbehörde“ durch die Wörter „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 4 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247)“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 462) ersetzt.

Artikel 4

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 endet die Amtszeit der Deputationen der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung, der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Stadtentwicklungsbehörde, der Baubehörde, der Wirtschaftsbehörde und der Umweltbehörde. Mit Wirkung ab 1. Januar 2002 werden bei der Behörde für Bildung und Sport, bei der

Behörde für Soziales und Familie, bei der Behörde für Bau und Verkehr, bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit und bei der Behörde für Umwelt und Gesundheit nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden Deputationen gebildet.

(3) Die Stadtentwicklungsbehörde wird in die Baubehörde eingegliedert, die künftig die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ trägt (Artikel 1 Nummer 1). Solange in Folge der Eingliederung noch mehrere Verwaltungseinheiten mit eigener Personalverwaltung bestehen, ist Dienststelle abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes nur die Behörde für Bau und Verkehr. Die Amtszeit des Personalrats der Stadtentwicklungsbehörde endet mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes. Zum gleichen Zeitpunkt sind die Angehörigen des öffentlichen Dienstes der bisherigen Stadtentwicklungsbehörde in die Behörde für Bau und Verkehr versetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Dezember 2001.

Der Senat

